

vertrag gemäß § 49 AGB in Übereinstimmung mit dem Verurteilten zu schließen:

Der Betriebsleiter — oder der von ihm Beauftragte — haben

- dafür Sorge zu tragen, daß das Kollektiv über die Ergebnisse der Hauptverhandlung informiert und ihm geholfen wird, Schlußfolgerungen aus der Straftat zu ziehen sowie den Erziehungsprozeß inhaltlich auszugestalten und zu realisieren,
- selbst Einfluß auf den Verurteilten zu nehmen und ihm bei der Selbsterziehung, seiner Bewährung und Wiedergutmachung zu helfen,
- die Ursachen und Bedingungen der begangenen Straftat aufzudecken und, soweit sie im Einflußbereich des Verantwortlichen liegen, auf ihre Beseitigung hinzuwirken,
- leitungsmäßige Schlußfolgerungen aus der begangenen Straftat und der Verurteilung für die Erziehungsarbeit im Bereich und für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu ziehen, insbesondere in den Kollektiven eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen zu entwickeln,
- sich mit sachkundigen Werkträgern (z. B. Schöffen, Kollektivvertretern und anderen Werkträgern, die am Strafverfahren mitwirkten) und den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb über die einzuleitenden Maßnahmen, zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung zu beraten und bei der Realisierung mit ihnen eng zusammenzuarbeiten,
- zu kontrollieren, ob die im Betrieb getroffenen Maßnahmen zur Erziehung der Strafrechtsverletzer verwirklicht werden, und das zuständige Gericht über die Ergebnisse der Erziehung des Verurteilten zu informieren (vgl. auch § 342 Abs. 4 StPO),
- regelmäßig den Stand der Verwirklichung dieser Pflichten einzuschätzen, die gewonnenen Erfahrungen bei der Erziehung der Strafrechtsverletzer zu verallgemeinern und diese den Werkträgern und ihren Kollektiven (z. B. auf den

betrieblichen Sicherheitskonferenzen) zur weiteren Gestaltung der gesellschaftlichen Erziehung zu übermitteln (vgl. auch Beschluß über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. 6. 1974, GBl. I 1974 Nr. 32 S. 313, Abschn. I Ziff. 2).

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß diese Pflichten durchgesetzt werden. Das bedeutet jedoch nicht, daß er sie bis ins einzelne persönlich wahrnehmen muß. Dies ist insbesondere in Großbetrieben nicht möglich. Daher ist im Betrieb festzulegen, welche der Pflichten und Rechte vom Betriebsleiter persönlich, welche von anderen Leitern (Fachdirektoren, Betriebsstilleiter, Abteilungsleiter, Meister, Brigadeleiter) und welche von Funktionalorganen (z. B. Kaderabteilung) zu erfüllen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, vor welchem Leiter bei Verpflichtungen gemäß § 33 Abs. 4 Ziff. 7 diese Berichterstattung zu erfolgen hat und welcher Leiter Disziplinarmaßnahmen gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 1 und Anträge gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 2 an das Gericht stellen kann. Diese Aufgaben können sowohl in den Funktionsplänen der Leiter, in speziellen Betriebsleiteranweisungen über die Aufgaben zur Erziehung von Strafrechtsverletzern oder im Rahmen der Betriebsleiteranweisungen zur Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung festgelegt werden. Die Befugnis, Disziplinarmaßnahmen durch leitende Mitarbeiter anzuwenden, ist in Übereinstimmung mit dem AGB in der betrieblichen Arbeitsordnung zu regeln.

4. Verletzt der Verurteilte bestimmte Bewährungsverpflichtungen, hat der Leiter entsprechende Rechte, seine Verantwortung bei der Erziehung auf Bewährung Verurteilter durchzusetzen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Sanktionen zu einem Zeitpunkt angewandt werden müssen, zu dem ein Eingreifen des Gerichts noch nicht erforderlich ist. Die Einleitung selbständiger Sanktionen durch den Leiter ist auf bestimmte Pflichtverletzungen beschränkt. Er hat das Recht, **Disziplinarmaßnahmen** anzuwenden, wenn ein in seinem Verant-